

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

(Stand: 01.07.2017)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit den nachfolgenden Gesellschaften:

a. Sappi Alfeld GmbH, Mühlenmasch 1, 31061 Alfeld (Leine), nachfolgend auch AL genannt.

b. Sappi Ehingen GmbH, Biberacher Straße 73, 89584 Ehingen (Donau), nachfolgend auch EH genannt.

c. Sappi Stockstadt GmbH, Obernburger Straße 1-9, 63811 Stockstadt (Main), nachfolgend auch ST genannt,

d. Sappi Logistics Wesel GmbH, Schleusenstraße 36, 46562 Voerde, nachfolgend auch WE genannt,

nachfolgend gemeinsam "Sappi" oder "wir" genannt.

(2) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; entgegenstehend oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unsere Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/das Werk des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Bedingungen des Auftragnehmers, die mit diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur dann, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Stillschweigen gilt als Anerkenntnis.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zur Durchführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag oder in seinen Anhängen schriftlich niederzulegen.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 4 BGB.

(5) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, und zwar auch für den Fall, dass die Bedingungen bei künftigen Geschäften nicht mehr gesondert vereinbart werden.

§ 2 Angebot

(1) Der Auftragnehmer hat sich im Angebot bei der Bezeichnung von Menge und Beschaffenheit der Waren genau an die Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Angebote sind grundsätzlich für Sappi kostenfrei und verbindlich zu erstellen.

§ 3 Bestimmungen, Zeichnungen und Normen

(1) Der Auftraggeber übernimmt die sicherheitstechnische Verantwortung im Sinne der EU - Maschinenrichtlinie 89/392/EWG einschließlich deren Änderungsrichtlinien - dieses ist durch eine EGKonformitätserklärung gemäß Artikel 8 EG-Maschinenrichtlinie nachzuweisen (CE - Kennzeichnung) - und des bundesdeutschen Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) für gelieferte Teile und Baugruppen.

(2) Des Weiteren gelten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die der Berufsgenossenschaft BG RCI.

(3) Unsere Vorschriften über technische, chemische und physikalische BesAbmessung, Güte und Ausführungsform sind genau einzuhalten.

(4) Die Leistung des Auftragnehmers hat insgesamt, insbesondere aber hinsichtlich Konstruktion, Material, Ausführung, Montage, Kraftbedarf und Wirkungsgrad dem

Stand der Technik bzw. den anerkannten Regeln der Handwerkskunst zu entsprechen. In jedem Fall sind energieeffiziente Komponenten zu bevorzugen.

(5) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

(6) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen gegen Abs. 5 sind wir berechtigt, als Vertragsstrafe 500,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern, unbeschadet des Rechts auf Erfüllung der verletzten Verpflichtung und auf Leistung eines höheren Schadenersatzes.

(7) Sind vom Auftragnehmer in unseren Betrieben Arbeiten auszuführen, so ist der Auftragnehmer allein dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der Behörden, Polizei und der Berufsgenossenschaft für seinen Leistungsumfang eingehalten werden.

(8) Bei Arbeiten mit Gefahr für Gesundheit oder körperlicher Unversehrtheit der eigenen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder / und unserer Mitarbeiter sind wir vor Beginn der Arbeiten umfassend zu informieren. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur größtmöglichen Risikovermeidung zu ergreifen und mit uns (d.h. mit dem zuständigen Sappi-Koordinator) abzustimmen.

§ 4 Bestellung

(1) Verträge bedürfen, um wirksam zu werden, unserer schriftlichen Bestätigung, wenn der Auftragnehmer Änderungen oder Ergänzungen zu unserer Bestellung vornimmt. Mündliche Erklärungen, Änderungen und Zusätze sind ebenfalls nur dann wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt bei Bauleistungen ausschließlich die bei Abschluss des Vertrages jeweils gültige Fassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.

(3) Bei Werkverträgen gilt die jeweilige zuletzt gültige Fassung der werkspezifischen Sicherheitsvorschriften gemäß §1 Absatz 1:

- a. Sappi Alfeld: Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen
- b. Sappi Ehingen: Sicherheitsgebote für Fremdfirmen
- c. Sappi Stockstadt: Richtlinie für Fremdfirmen

§ 5 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und beginnt mit dem Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung gemäß INCOTERMS 2010 DAP Betriebsstätte gemäß §1 (1) einschließlich Verpackung ein.

(2) Falls keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Einmal- Verpackung vom Auftragnehmer für Sappi kostenfrei zurückzunehmen. Bei Rücksendung von wieder verwendbarer Verpackung, sind mindestens zwei Drittel des Wertes gutzuschreiben, wobei wir berechtigt sind, zur Vereinfachung der Abwicklung, den Rechnungsbetrag um die zu erwartende Gutschrift zu kürzen. Auch dort, wo Pfandgebühr für Verpackung branchenüblich ist, behalten wir uns eine Zustimmung im Einzelfall vor.

(3) Sind die Preise nicht ausdrücklich vereinbart worden, so gilt der günstigste Preis als vereinbart, zu welchem der Auftragnehmer Waren/ Dienstleistungen gleicher Art und Güte einem Dritten verkauft oder anbietet, höchstens jedoch der Preis, zu welchem er Sappi derartige Waren zuletzt geliefert hat. Die Preise sind in der Auftragsbestätigung ziffernmäßig anzugeben; sie sind Festpreise.

(4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

(5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis, Werklohn oder sonstige Entgelte innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung/Abnahme und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§ 7 Versand

(1) Sollte Sappi vertragsgemäß die Versandkosten zu tragen haben, so sind die Waren, falls von uns keine andere Weisung erfolgt, auf dem preisgünstigsten Wege zu befördern. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir im Falle eines LKW-Stückgut-Inland-Transportes Verzichtskunde sind. Dieser Hinweis ist an die mit dem Transport beauftragte Spedition weiterzugeben.

(2) Der Versand der Waren ist frühzeitig anzuzeigen und hat an die in der Bestellung angegebene Adresse zu erfolgen. Unsere Bestellnummern und Abladestellen, soweit angegeben, sind zwingend auf Versandanzeigen, Verpackung, Frachtbriefen, Klebezetteln und Rechnungen anzugeben.

(3) Bei Waggon- (gilt für EH) und LKW-Ladungen ist das auf unserer geeichten Werkswaage ermittelte Gewicht maßgebend.

(4) Anlieferungen im Speditionsverkehr können nur an Werktagen:

AL: Montag bis Donnerstag von 6.30 bis 14.00 Uhr und

Freitag von 6.30 bis 11.00 Uhr

EH: Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

und Freitag von 7.00 bis 11.30 Uhr

ST: Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 9.00 Uhr, 9.20 bis 12.00 Uhr, von 12.40 - 15.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 9.00 Uhr und 9.20 bis 11.00 Uhr erfolgen, es sei denn es besteht eine vertraglich abweichende Regelung. Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferers.

(5) Packzettel und / oder Lieferscheine sind der Sendung grundsätzlich beizufügen.

§ 8 Rechnungen

(1) Unsere Zahlungsverpflichtungen werden erst mit Zugang einer dazugehörigen ordnungsgemäß erteilten Rechnung fällig.

(2) Rechnungen werden nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn sie an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle unter Angaben unserer Bestellnummern gesendet werden.

(3) Rechnungen dürfen den Sendungen nicht beigelegt oder an Mitarbeitern unseres Unternehmens persönlich übergeben werden.

(4) Rechnungen, bei denen die vollständigen Bestellnummern fehlen, gelten bis zur Klarstellung durch den Lieferer nicht als ordnungsgemäß erteilt. Für alle wegen

Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(5) Auf einer Rechnung sind nur solche Lieferungen und Leistungen zu berechnen, die einem einheitlichen Mehrwertsteuersatz unterliegen. Sind gleichzeitig Lieferungen und Leistungen zu einem hiervon abweichenden Mehrwertsteuersatz zu berechnen, so ist hierüber eine gesonderte Rechnung auszustellen.

(6) Die Rechnungen sind im pdf-Format an nachfolgend aufgeführte Adresse zu senden: sfpe.apal@sappi.com

§ 9 Gefahrenübergang - vorübergehende Unmöglichkeit

1. Sofern nichts Anderes vereinbart wird, trägt der Auftragnehmer bis zur Übernahme des Liefergegenstandes / der Anlage / der Leistung durch Sappi die Gefahr für den Liefergegenstand / die Anlage / die Leistung. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung, Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Stoffe, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer vertragsgemäß von Sappi oder anderen Auftragnehmer übernommen hat.

2. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Streik über 4 Wochen, höhere Gewalt und vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Leistungshindernisse sind vom Auftragnehmer unverzüglich mit den erwarteten Auswirkungen auf die Lieferzeit mitzuteilen. Wir haben in einem solchen Fall das Wahlrecht, die Liefer- bzw. Abnahmefrist entsprechend hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

(1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die von ihm gelieferte Ware keiner qualitativen Eingangskontrolle unterliegt und in der Regel nicht sofort verarbeitet, sondern eingelagert wird. Es findet nur eine Sichtprüfung statt. Wenn diese zu einer Beanstandung des Liefergegenstandes führt, sind wir verpflichtet, innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang im Empfängerwerk, auch wenn sie schon vorher in unseren Besitz oder in unser Eigentum übergegangen oder unserem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben worden ist, eine Mängelrüge beim Auftragnehmer anzubringen. Die Rügepflicht von fünf Arbeitstagen gilt auch bei versteckten Mängeln ab Entdeckung und bei von uns eingelagerter Ware vom Zeitpunkt der Verwendung bzw. des bestimmungsgemäßen Einsatzes an. Der §377 HGB findet keine Anwendung.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns - soweit nichts anderes vereinbart - sowohl nach Kaufvertragsrecht als auch nach Werkvertragsrecht ungekürzt zu; bei Kaufverträgen sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Es steht uns frei, die bestellten Waren durch unsere Beauftragten im Werk des Auftragnehmers abnehmen zu lassen. Diese Abnahme entbindet jedoch den Auftragnehmer nicht von seiner Gewährleistungspflicht.

(4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(5) Für die Waren sind Montage-, Bedienungs-, Betriebs- und Wartungsanleitungen in deutscher Sprache spätestens bei der Anlieferung ohne gesonderte Aufforderung unter Angabe der Bestellnummer an uns einzusenden. Im Falle der Unterlassung haftet der Lieferer auch für solche Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt - sofern nicht die Geltung der VOB/B vereinbart ist - 48 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

(7) Bei Werkverträgen ist - auch im Falle der Geltung der VOB/B - ausnahmslos eine formelle Abnahme erforderlich, wobei unser standardisiertes Abnahmeprotokoll, das dem Werkunternehmer vorliegt, Anwendung zu finden hat.

(8) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Hemmungstatbestände wird die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen dadurch gehemmt, dass wir einen Mangel rügen oder die Untersuchung eines Vorganges verlangen. Diese Hemmung endet, wenn wir ausdrücklich schriftlich endgültig die Mängelbeseitigung oder weitere Untersuchungen ablehnen. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende dieser Hemmung ein.

§ 11 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

(4) Der Auftragnehmer schließt für die von ihm zu erbringende Lieferung und Leistung eine ausreichende Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von 1,0 Mio. EUR je Schadensereignis.

§ 12 Informationspflicht über Produktänderungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über alle geplanten Änderungen in seinem Sortiment, insbesondere Produktänderungen und Produktaufgaben, mindestens 90 Tage vor der öffentlichen Ankündigung zu informieren.

(2) Erhält der Auftragnehmer eine Bestellung für ein Produkt, für das eine Produktänderung, insbesondere eine neue Version oder ein Ersatzprodukt oder eine Streichung aus dem Sortiment vorgesehen ist, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Lieferung zu stornieren.

§ 13 Weitergabe von Aufträgen

Bei Werkverträgen ist die Weitergabe von Aufträgen an Dritte (Nachunternehmer) ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig; sie berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 14 Abtretung / Aufrechnung

(1) Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderungen an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlichen Umfang zu.

§ 15 Schutzrechte

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

§ 16 Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über unsere ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestellung zu Kenntnis gelangten technischen und betriebswirtschaftlichen Information Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 17 Schriftform

Soweit die Vertragsparteien Schriftform vereinbart haben, reicht auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail oder elektronischem Datenverkehr (EDI).

§ 18 Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Alfeld.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der jeweilige Geschäftssitz von AL, EH, ST und WE Erfüllungsort.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschliesslich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN- Kaufrecht) findet keine Anwendung.